



## **Satzung und Vereinsordnung**

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr  
Arenberg/Immendorf

[www.Feuerwehr-Arenberg.de](http://www.Feuerwehr-Arenberg.de)



## **Vereinsatzung**

Von der Mitgliederversammlung am 16.Mai 2016 beschlossen  
und am 08.08.2016 in das Vereinsregister des Amtsgericht  
Koblenz unter VR 21470 eingetragen

## **Vereinsordnung**

Von der Mitgliederversammlung am 16.Mai 2016  
Beschlossen.

Förderverein der  
Freiwilligen Feuerwehr  
Arenberg/Immendorf  
In den Sieben Morgen 7  
56077 Koblenz  
[www.Feuerwehr-Arenberg.de](http://www.Feuerwehr-Arenberg.de)

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Arenberg/Immendorf  
Vereinsatzung in der Fassung vom 16.05.2016



## **Inhaltsverzeichnis Satzung**

### **I Der Verein**

§1 Name, Sitz, Rechtsform

§2 Zweck und Aufgabe

### **II Mitgliedschaft**

§3 Mitglieder des Vereins

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

### **III Mittel**

§6 Mittel des Vereins

### **IV Organe des Vereins**

§7 Organe des Vereins

#### **A Mitgliederversammlung**

§8 Mitgliederversammlung

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

#### **B Vorstand**

§10 Vorstand

§11 Aufgaben des Vorstandes

### **V Kassenwesen**

§12 Kassenwesen

### **VI Auflösung**

§13 Auflösung

### **VII Schlussbestimmungen**

§14 Inkrafttreten



## I Der Verein

### § Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Arenberg/Immendorf“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz der Vereins ist 56077 Koblenz Arenberg/Immendorf, In den Sieben Morgen 7
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz von Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu fördern.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde
  - (b) Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Mitglieder der Einsatzabteilung, der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
  - (c) Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
  - (d) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Der Verein verhält sich in religiösen, parteipolitischen und tarifrechtlichen Fragen neutral.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern. Das sind die Angehörige der Einsatzabteilung. Sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz von Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Arenberg/Immendorf
- c) Angehörige der Jugendfeuerwehr Verbundenheit mit dem feuerwehrwesen
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Juristische Personen

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand kann der Aufnahmen innerhalb sechs Wochen nach Antragseingang widersprechen.
- (2) Natürliche Personen, die sich Besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Juristischen Personen kann eine analoge Ehre zukommen.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Tod (einer natürlichen Person),



- c) Auflösung, Erlöschen (einer juristischen Person),
  - d) Ausschluss
  - e) Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Die Mitgliedschaft kann ohne Fristen gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung kann das Mitglied beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

### **III Mittel**

#### **§6 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Der Verein kann Geld- und Sachspenden entgegennehmen.
- (3) Der Verein kann Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln entgegennehmen. Der Verein kann Veranstaltungen durchführen, deren Erlöse zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins eingesetzt werden.

### **IV Organe des Vereins**

#### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung



- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand

## **A Mitgliederversammlung**

### **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich mit einer Frist von mindestens fünfundzwanzig Tagen unter Angabe der Tagesordnung der Zeit und des Ortes einzuberufen. In der Tagesordnung müssen alle Gegenstände der Beschlussfassung aufgeführt sein. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten am Sitz des Vereins oder durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die Letztbekannte Adresse der Mitglieder.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände der Beschlussfassung müssen spätestens sieben Tage nach dem Datum der Veröffentlichung der Einberufung der Mitgliederversammlung (§8 Abs. 2 der Satzung) dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe mitgeteilt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Falls Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände der Beschlussfassung gestellt werden, so veröffentlicht der Vorsitzende diese Tagesordnungspunkte gemäß § 8 Abs. Satz 3 der Satzung mit einer Frist von vier Tagen vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer achtwöchigen Frist berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sowie der Gegenstände der Beschlussfassung verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer achtwöchigen Frist zu berufen, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder -§3 Buchstabe a – die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sowie der Gegenstände der Beschlussfassung verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt auch für den Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäß eingeladen wird,



- (8) Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird,
- a) ob er entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist,
  - b) ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll
  - c) ob die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm und dem Verein erfolgen soll,
  - d) ob die Einteilung oder Erledigung eines Rechtstreits zwischen ihm und dem Verein erfolgen soll.

Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu hören.

- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins ändern, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Wer sich der Stimme enthält oder ungültig abstimmt gilt als nicht anwesend.
- (10) Erreicht bei einer Wahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem derjenige Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (11) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) unterschrieben und an die Vorstandsmitglieder verteilt es gilt als genehmigt, wenn Einwendungen nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach der Verteilung geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) berät und beschließt über
- a) eingebrachte Anträge,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,



- g) die Abwahl von Vorstandsmitglieder,
- h) die Abwahl von Kassenprüfern,
- i) Widersprüche von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein,
- j) die Auflösung des Vereins,

(2) wählt aus den Reihen der Mitglieder:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die bis zur Neuwahl im Amt bleiben,

(3) nimmt entgegen den

- a) Bericht des Vorstandes über wesentliche Angelegenheiten des Vereins (- und Lagebericht)
- b) Bericht der Kassenprüfung (Kassenprüfungsbericht).

## **B Vorstand**

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Dem Kassenwart,
- d) Dem Schriftführer,
- e) Dem Beisitzer Vertreter Jugendfeuerwehr,
- f) Dem Beisitzer Vertreter Einheitsführung.

(2) Sollten der Einheitsführer oder der Stellvertreter Einheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr Arenberg/Immendorf nicht in den Vorstand gewählt werden, so gelten sie als geborenes Vorstandsmitglied.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die





Nachwahl gilt für den Rest der Wahlzeit. Bis zu Nachwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von einem oder mehreren Vorstandmitgliedern wahrgenommen.

- (4) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist zur Einberufung des Vorstandes verringern. In der Tagesordnung müssen alle Gegenstände der Beschlussfassung sein. Eine Vorstandssitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sowie der Gegenstände der Beschlussfassung verlangt wird. Spätere Ergänzungen der Tagesordnung könne zu Vorstandssitzung eingerichtet bzw. in der Vorstandssitzung vorgetragen werden; sie bedürfen jedoch der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Der Vorstand kann die Vereinsöffentlichkeit ausschließen.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) geleitet.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen hat.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wer sich der Stimme enthält oder ungültig abstimmt gilt als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § Abs. 8 der Satzung über den Ausschuss von Stimmrecht gilt entsprechend.
- (9) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (10) Die Haftung des Vorstandes gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- (11) Beschlüsse sind gemäß § 8 Abs. 11 der Satzung zu protokollieren.

### § 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand (Gesetzliche Vertretung) im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzender und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende (an erster Stelle) und der Kassenwart (an zweiter Stelle) nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Geschäftsfähig sein.



- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorstand trifft die erforderlichen Maßnahmen und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Verwirkung des Vereinszwecks.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Zuständigkeits- und Kompetenzordnung (Ressortaufteilung) geben. Die betroffenen Vorstandsmitglieder üben die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus.
- (4) Der Vorstand kann die ihm allein zustehende Geschäftsführungskompetenz teilweise an andere übertragen.
- (5) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über wesentliche Angelegenheiten des Vereins ( Tätigkeits- und Lagebericht)
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Insbesondere arbeitet er Anträge aus, die notwendige Beschlüsse herbeiführen sollen.

## **V Kassenwesen**

### **§ 12 Kassenwesen**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn
  - a) Der Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat,
  - b) Von der Mitgliederversammlung Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind,
  - c) Durch einen Beschluss des Vorstandes Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.



## **VI Auflösung**

### **§13 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Brandschutzes für die Ortsgemeinde Arenberg/Immendorf (Stadt Koblenz Amt 37 für Brand- und Katastrophenschutz), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke einer örtlichen Feuerwehreinheit in Arenberg/Immendorf zu verwenden hat.
- (4) Ist keine örtliche Freiwillige Feuerwehr Arenberg/Immendorf vorhanden, wird das Vereinsmögen an die Ortsgemeinde Arenberg/Immendorf übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein andere Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen in der Ortsgemeinde gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben.
- (5) Wird innerhalb von 20 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Ortsgemeinde Arenberg/Immendorf zu Verwenden.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Reform der Satzung vom 16.05.2016 tritt am 08.08.2016 in Kraft.
- (2) Die Wahlzeit und die Zusammensetzung des amtierenden Vorstandes sind hiervon nicht betroffen.



## **Inhaltsverzeichnis Vereinsordnung**

### **A Einleitung**

§ 1 Bestimmungen der Vereinsordnung

### **B Verfahrensordnung, Vorstandsarbeit**

§ 2 Ergänzende Verfahrensbestimmungen

§ 3 Arbeitskreise

### **C Wahlordnung**

§ 4 Wahlen

### **D Beitragsordnung**

§ 5 Beiträge

### **E Finanzordnung**

§ 6 Elektronischer Zahlungsverkehr

§ 7 Kassenwesen

§ 8 Vermögensverwaltung, interne Haftung

### **F Dank und Ehrenmitgliedschaft**

§ 9 Begründung

§ 10 Dank aussprechen

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

### **G Präsente zu wichtigen persönlichen und feuerwehrdienstlichen Ereignissen**

§ 12 Präsente

§ 13 Präsente für Feuerwehrdienstzeiten

§ 14 Präsente für persönliche Festtage von Feuerwehrangehörige

§ 15 Präsente für persönliche Festtage von Fördermitgliedern

### **H Aktive und Inaktive Mitglieder**

§ 16 Inaktive Mitglieder



## **A Einleitung**

### **§ 1 Bestimmungen der Vereinsordnung**

- (1) Die Vereinsordnung beschreibt Regelungen verschiedener Bereiche, die von der Satzung nicht beschrieben werden. Es werden nur solche Fälle geregelt, die unbedingt im Sinne einer geordneten, kontinuierlichen und transparenten Vereinsarbeit geregelt werden müssen.
- (2) Diese Vereinsordnung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, der den Wortlaut der Vereinsordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (3) Die Bestimmungen der Vereinsordnung gelten nur insoweit, sie nicht der geltenden Satzung entgegenstehen. Bei Satzungsänderungen ist die Vereinsordnung den dann geltenden Regeln anzupassen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung alle vier Jahre auf Aktualität und Brauchbarkeit vom Vorstand zu überprüfen.
- (4) Diese Vereinsordnung tritt am 16.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom XX.XX.XXXX und die Beitragsordnung vom XX.XX.XXXX außer Kraft.

## **B Verfahrensordnung, Vorstandarbeit**

### **§ 2 Ergänzende Verfahrensbestimmungen**

- (1) Nicht – Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Vorsitzenden (Versammlungsleiter) zu Mitgliederversammlung beziehungsweise zu Vorstandssitzungen als Gast oder als Fachberater bzw. sachverständige zugelassen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied – vornehmlich ein Vorstandsmitglied – als Protokollführer für die Mitgliederversammlung bzw. für die Vorstandssitzung
- (3) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Anträge auf Einberufung einer (weiteren) Mitgliederversammlung ausgenommen.
- (4) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung in der Tagesordnung.



- (5) Eine Abstimmung auf der gleichen Mitgliederversammlung kann höchstens zwei Mal auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wiederholt werden.
- (6) Ein Antrag muss eindeutig, vollständig und widerspruchsfrei formuliert sein.
- (7) Bei der Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes sollen Ort und Tag der Mitgliederversammlung beziehungsweise der Vorstandssitzung, die Namen des Versammlungsleiter, des Protokollführers, der anwesenden Mitglieder und Gäste sowie Art und Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl und die Feststellung des Versammlungsleiter über die Beschlussfassung angegeben werden. Dem Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

### § 3 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann Arbeitskreise (Ausschüsse/Projekte/Komitees oder ähnliche Bezeichnungen) bilden und aufheben. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Arbeitskreise und bestimmt die Aufgaben, die Arbeitswesen und die Lebensdauer der Arbeitskreise. Nicht – Mitglieder können stimmberechtigt in Arbeitskreisen tätig sein.

## C Wahlordnung

### § 4 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter. Findet sich kein Wahlleiter, so ist der Vorsitzende Wahlleiter. Der Wahlleiter teilt die Wahlzettel aus, sammelt sie nach der Wahl wieder ein und zählt die Stimmen aus.
- (2) Jedes Mitglied kann zu jedem zu vergebenden Amt beliebig viele Wahlvorschläge machen. Die Vorgeschlagenen müssen sich zur Kandidatur bereit erklären.
- (3) Über jedes zu vergebende Amt wird einzeln abgestimmt. Kandidieren mehrere Personen zu einem Amt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.
- (4) Wahlen auf der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine geheime Wahl durchzuführen. Sobald mehrere Personen für ein zu vergebendes Amt kandidieren, ist ebenfalls geheim abzustimmen.



- (5) Die gewählte Person muss die Annahme des Amtes erklären, bei Abwesenheit kann die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur sowie die Erklärung über die mögliche Annahme der Wahl auch im Voraus gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.

## **D Beitragsordnung**

### **§ Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag von sechs Euro (6 €) im Geschäftsjahr
- (2) Sind zwei Mitglieder miteinander verheiratet, so beträgt deren gemeinsamer Beitrag (Familienbeitrag) acht Euro (8€) nach § 5 Abs. 1 dieser Vereinsordnung im Geschäftsjahr.
- (3) Mitglieder, die die 18 Lebensjahre noch nicht vollendet haben, sind vom Beitrag befreit. Dies gilt nur für natürliche Personen.
- (4) Mitglieder nach § 3 Buchstabe f (Ehrenmitglieder) der Satzung, sind vom Beitrag befreit.
- (5) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einen individuellen, jederzeit änderbaren Zusatz-Beitrag zu leisten.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Fällen auf Zeit von der Beitragspflicht befreien.

## **E Finanzordnung**

### **§ 6 Elektronischer Zahlungsverkehr**

- (1) Um laufende Geschäfte oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Beschlüsse des Vorstandes schnell und einfach abzuwickeln, können Mitglieder, die vom Vorstand beauftragt sind, laufende Geschäfte und Beschlüsse auszuführen, mit von den Banken/Kreditinstituten angebotenen Produkten des elektronischen Zahlungsverkehr (z.B. Kundenkarten, Kreditkarten) ausgestattet werden.
- (2) Die beauftragten Mitglieder müssen die banküblichen Anforderungen bezüglich Sicherheits- und Sorgfaltspflichten erfüllen.
- (3) Die beauftragten Mitglieder belegen ihre Zahlungen gegenüber dem Kassenwart.



## § 7 Kassenwesen

- (1) Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.) und Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen und in einem Kassenbuch aufzuzeichnen.
  
- (2) Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Unterlagen (Kontoauszüge, Sparbücher usw. ) zu Guthaben auf Spar- und Girokonten und ähnlichen Vermögensanlagen.
  
- (3) Die Kassenprüfer können die Überprüfung der Kassageschäfte vollständig oder in Stichproben vornehmen. Die Kassenprüfung ist zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Kassenprüfung, die Namen der Kassenprüfer, des Kassenwartes und der anwesenden Vorstandsmitglieder sowie Art und Ergebnis der Kassenprüfung angegeben werden. Das Protokoll wird von den Kassenprüfern unterschrieben und der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
  
- (4) Die Kasse wird mindestens ein Mal im Jahr durch die Kassenprüfer geprüft.

## § 8 Vermögensverwaltung, interne Haftung

- (1) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Geldanlagestrategie. Die Geldanlage soll sicherheitsorientiert und risikoarm sein.
  
- (2) Die Haftung des Vorstandes für die Aufbewahrung von Bargeldbeständen ist ausgeschlossen, wenn die Bestimmungen des § 690 BGB (Haftung bei unentgeltlicher Verwahrung) zutreffen.

## F Dank und Ehrenmitglieder

### § 9 Begründung

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um das Feuerwehrwesen innerhalb der Ortsgemeinde Arenberg / Immendorf verdient gemacht haben, kann Dank ausgesprochen oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Dank ist unterhalb der Ehrenmitgliedschaft angesiedelt.





- (2) Die Kriterien zum Aussprechen des Dankes bzw. zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft orientieren sich am Eigenengagement und am eigenverantwortlichen Arbeiten in bzw. zum Wohle der Feuerwehr über das normale Maß hinaus auf Basis der Tätigkeiten:
- a) Förderung des vorbeugenden Gefahrenschutzes vor Ort (z.B. Durchführung von Brandschutzunterricht, Erstellung von Brandschutzinformationen)
  - b) Aufbau und Pflege technischer Infrastruktur (z.B. Fuhrpark, Gerätschaft, Feuerwehrhaus und stationäre Einrichtungen)
  - c) Ausbildung, Weiterbildung, Jugendarbeit vor Ort
  - d) Überörtliche Zusammenarbeit (z.B. Stadt, Feuerwehrverband)
  - e) Erhöhung der Vereinsmittel (z.B. Mitgliederwerbung, Spendenwerbung, Spendenerbringung)
  - f) Gestaltung, Wahrung und Förderung eines positiven Bildes der Feuerwehr und des Fördervereins in der Öffentlichkeit
  - g) Wahrung und Unterstützung der sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen
  - h) Arbeitgeber, die großzügig /ggf. unentgeltlich) Freistellung gewähren
- (3) Bei der Entscheidungsfindung können auch weitere Kriterien herangezogen werden. Bei einem Beschluss müssen diese dann dokumentiert werden. Ein Beschluss kann wiederum Grundlage für einen weiteren Beschluss sein.
- (4) Für die Anzahl der mit Dank und Ehrungen ausgezeichneten Personen gibt es keine Begrenzung nach oben oder nach unten. Insgesamt soll die Vergabepaxis zurückhaltend sein.

## § 10 Dank aussprechen

- (1) Der Dank kann sowohl an natürliche als auch an juristische Personen durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden.
- (2) Dank kann für Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Ortsgemeinde Arenberg/Immendorf gemäß den Kriterien nach § 9 dieser Vereinsordnung ausgesprochen werden.
- (3) Der Dank wird nicht auf Grund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr oder zum Verein ausgesprochen:
- (4) Der Dank wird ausgesprochen durch Übergabe einer Urkunde.



- (5) Um sich für ein besonderes Engagement bei der Unterstützung der Feuerwehr Arenberg/Immendorf während eines Zeitraum zu bedanken, kann der Vorstand bei den entsprechenden Personen mit einem Erringungs-Präsent bedanken. Das Erinnerungs-Präsent enthält Motive zu den Themen Feuerwehr, Arenberg/Immendorf, Florian.

## § 11 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft im Verein wird gemäß den Bestimmungen der satzung verliehen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Ortsgemeinde Arenberg / Immendorf gemäß den Kriterien nach §9 dieser Vereinsordnung verliehen werden.
- (3) Vereinsordnung verliehen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird nicht auf Grund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr oder zum Verein verliehen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch Übergabe einer Urkunde.

## G Präsente zu wichtigen persönlichen und feuerwehrdienstlichen Ereignissen

### § 12 Präsente

Zu wichtigen persönlichen und feuerwehrdienstlichen Ereignissen gibt der Verein Präsente.

### § Präsente für Feuerwehrdienstzeiten

- (1) Als Anerkennung für eine Fünfzehnjährige Feuerwehrdienstzeit wird ein Geschenk im Wert von 20€ überreicht.
- (2) Als Anerkennung für eine fünfundzwanzigjährige Feuerwehrdienstzeit wird ein Geschenk im Wert von 40€ überreicht
- (3) Als Anerkennung für eine fünfunddreißigjährige Feuerwehrdienstzeit wird ein Geschenk im Wert von 50€ überreicht.
- (4a) Als Anerkennung für eine fünfundvierzigjährige Feuerwehrdienstzeit wird ein Geschenk im Wert von 60€ überreicht.



- (4) Zum Austritt in Alters- und Ehrenabteilung mit Erreichen der jeweils gültigen Altersgrenze wird ein Geschenk im Wert von 100€ überreicht. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (5) Scheidet ein Feuerwehrangehöriger aus gesundheitlichen Gründen aus dem Feuerwehrdienst aus oder wurde er ehrenhaft entlassen und hat er bis dahin eine Feuerwehrdienstzeit von fünfzehn Jahren geleistet, so kann ihm als Anerkennung ein Geschenk im Wert von 100€ überreicht werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand anders entscheiden.
- (6) Die Jugendfeuerwehrdienstzeit wird auf die Feuerwehr Dienstzeit angerechnet.

#### § 14 Präsente für persönliche Festtage von Feuerwehrangehörigen

- (1) Zur silbernen, goldenen, diamantenen usw. Hochzeit von Feuerwehrangehörigen sowie von Mitgliedern der Altersabteilung wird ein Geschenk von je fünfundsiebzig Euro (75€) überreicht.
- (2) Zur Geburt eines Kindes von Feuerwehrangehörigen sowie Mitgliedern der Altersabteilung oder der Jugendfeuerwehr wird ein Geschenk von fünfundzwanzig Euro (25€) überreicht.
- (3) Zum fünfzigsten und zum hundertsten Geburtstag von Feuerwehrangehörigen sowie von Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird ein Geschenk von fünfzig Euro (25€) überreicht. In besonderen Fällen kann der Vorstand anders entscheiden.
- (4) Im Todesfall eines Feuerwehrangehörigen oder eines Mitgliedes der Altersabteilung oder eines Mitgliedes der Jugendfeuerwehr wird ein Kranz bestellt sowie auf Wunsch der Sarg getragen

#### § 15 Präsente für persönliche Festtage von Fördermitgliedern

- (1) Zur silbernen, goldenen, diamanten usw. Hochzeit von Fördermitgliedern wird eine Glückwunschkarte überreicht.
- (2) Entfällt
- (3) Im Todesfall eines Fördermitgliedes wird den Angehörigen eine Trauerkarte überreicht.
- (4) Wenn Fördermitglieder ihren 18, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 Geburtstag erreicht haben, bekommen sie eine Geburtstagskarte zu gesendet.



## **(5) H Aktive und Inaktive Mitglieder**

### **§ 16 Inaktive Mitglieder**

- (1) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die keine aktiven Mitglieder gemäß der Satzung sind.
  
- (2) entfällt